

1. Geltung dieser Bedingungen

1.1 Für die gesamte Geschäftsbeziehung einschließlich der zukünftigen zwischen der Käuferin und dem Verkäufer gelten ausschließlich diese Einkaufsbedingungen, soweit der Verkäufer Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Abweichende Geschäftsbedingungen des Verkäufers gelten nicht.

1.2 Besteht zwischen der Käuferin und dem Verkäufer eine Rahmenvereinbarung, gelten diese Einkaufsbedingungen sowohl für diese Rahmenvereinbarung als auch für den einzelnen Auftrag. Trotz der Bezeichnung als Käuferin und Verkäufer gelten diese Einkaufsbedingungen auch für andere Vertragstypen. Ein Präjudiz für die Einordnung zum Beispiel als Kauf-, Werkliefer-, Werk- und Dienstverträge ist darin nicht zu sehen.

2. Salvatorische Vertragsklausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen des zwischen dem Verkäufer und der Käuferin geschlossenen Vertrages aus Gründen, die nicht auf gesetzlichen Bestimmungen zur Regelung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen beruhen, unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt mit Rückwirkung diejenige wirksame, die von den Parteien bei Abschluss des Vertrages gewollten Zweck am nächsten kommt. Entsprechendes gilt bei einer Lücke des jeweiligen Vertrages.

3. Vertragsschluss, Schriftform

3.1 Angebote der Käuferin sind bis zum erfolgten Vertragsabschluss freibleibend und unverbindlich.

3.2 Eine Mitteilung an die Käuferin ist auf jeden Fall dann nicht mehr unverzüglich, wenn sie der Käuferin nicht innerhalb von sieben Tagen zugegangen ist.

3.3 Etwaige Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages, mit Ausnahme einer Änderung im Sinne der Ziffer 1.1, Satz 3, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die Käuferin. Dies gilt auch für die Änderung der vertraglichen Schriftformerfordernissen.

3.4 Kündigungen oder Rücktrittserklärungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen.

4. Liefertermin, Lieferung

4.1 Die Lieferzeit bestimmt sich nach der Bestellung der Käuferin und ist verbindlich. Bei zu erwartenden Verzögerungen ist der Käufer unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer schriftliche Mitteilung zu machen.

4.2 Der Versand der bestellten Ware hat an den Sitzort der Käuferin oder, falls einschlägig, den in der Bestellung der Käuferin angegebenen Übergabeort zu erfolgen. Erfolgt die Lieferung aus einem vom Verkäufer zu vertretenden Umstand nicht an die in der Bestellung genannte Anschrift, gehen alle Kosten, die infolge Umdisponierung entstehen, sowie der der Käuferin durch die Verzögerung entstehenden Schäden zu Lasten des Verkäufers.

4.3 Bei Überschreitung der vereinbarten Lieferzeit ist die Käuferin berechtigt, die Abnahme der Ware zu verweigern und den Verkäufer auf Ersatz des Verzugschadens in Anspruch zu nehmen oder die vom Verkäufer eine Pönale in Höhe von 1% pro angefangene Woche, maximal jedoch 5% des Bruttoauftragswertes zu berechnen. Ein bei der Abnahme der Leistung nicht erklärter Vorbehalt einer Vertragsstrafe kann noch bis zu einem Monat nach Rechnungserhalt nachgeholt werden.

4.4 Ist eine Vertragsstrafe vereinbart, sind § 340 Abs. 1 und § 341 Abs. 3 BGB abbedungen. Anstelle der Vertragsstrafe können die sonstigen gesetzlichen Ansprüche der Käuferin durchgesetzt werden. Bei Teillieferungen kann die Käuferin nach ihrer Wahl die Annahme entweder der Gesamtmenge oder der restlichen Teilmenge verweigern. Die Abnahme einer Teillieferung durch die Käuferin verpflichtet sie nicht zur späteren Abnahme der restlichen Teillieferung.

4.5 Bei einer Überschreitung der Liefermenge ist die Käuferin zu einer Abnahme der Mehrmenge nicht verpflichtet, wohl aber berechtigt, wobei die Übernahme der Mehrmenge auch stillschweigend erfolgen kann. Bei Übernahme der Mehrmenge berechnet die Käuferin Frachtaufschläge sowie die durch die Mehrmenge verursachten, bei ihr angefallenen Überstunden. Nimmt die Käuferin die Mehrmengen ab, so wird der vereinbarte Einheitspreis dem Verkäufer vergütet.

4.6 Höhere Gewalt sowie alle sonstigen Ereignisse, die ein Interesse der Käuferin entfallen lassen, wie Krieg, Aufruhr, Beschlagnahme, behördliche Maßnahmen, Streik, Seuchen, Brand, andere Naturereignisse und Verkehrsstörungen führen zu einem Ruhen der Pflichten der Käuferin für die Zeit des Fortbestehens der Auswirkungen der Höheren Gewalt, ohne dem Verkäufer zum Schadensersatz verpflichtet zu sein.

5. Versand, Gefahübergang und Verpackung

5.1 Lieferungen erfolgen, falls nichts anderes vereinbart, für Rechnung und auf Gefahr des Verkäufers und zwar auch dann, wenn die Käuferin den Transport selbst durchführt.

5.2 Führt der Verkäufer den Transport durch, so dürfen Transportversicherungen auf Kosten der Käuferin nur mit deren ausdrücklicher Genehmigung abgeschlossen werden. Der Verkäufer hat ggf. die Käuferin als Begünstigte zu nennen.

5.3 Der Lieferschein und die Verpackung müssen jederzeit eine eindeutige Klassifizierung der gelieferten Ware ermöglichen. Der Lieferschein hat – zusätzlich zu den üblichen Lieferangaben – zur Rückverfolgbarkeit die Auftragsnummern der Käuferin zu enthalten. Die Käuferin ist nicht verpflichtet, eine Lieferung anzunehmen, wenn die vorstehenden Voraussetzungen nicht gegeben sind.

5.4 Für jede Lieferung ist der Käuferin und dem Empfänger sofort nach Abgang eine spezialisierte Versandanzeige mit Angabe der Bestellnummer einzusenden, aus der Verpackungsart, Kollidnummer, Gewicht etc. hervorgehen.

6. Preise

Vereinbart ist der in der Bestellung der Käuferin genannte Preis. Alle Preise verstehen sich, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, in EURO frei Haus, also einschließlich aller Transportkosten wie z. B. Verpackung, Fracht, Transportversicherung und Zoll. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird hinzugerechnet und gesondert ausgewiesen, soweit es sich um eine umsatzsteuerbare Leistung handelt.

7. Zahlungsbedingungen, Abtretungsverbot

7.1 Die Rechnungen des Verkäufers sind – wenn und soweit ihnen keine Rechte der Käuferin entgegenstehen – innerhalb von 60 Tagen nach Zugang einer Rechnung mit allen gesetzlich vorgegebenen Inhalten (Insbesondere § 14 und 14a Umsatzsteuergesetz) und Wareneingang fällig.

7.2 Rechnungen haben die Auftragsnummer, die Lieferscheinnummer und die Anlieferungsstelle der Käuferin auszuweisen.

7.3 Bei Zahlung der Käuferin innerhalb von 14 Tagen ist die Käuferin berechtigt, einen Skonto von 3% auf den Nettopreis in Ansatz zu bringen. Maßgeblich für den Beginn der Skontofrist sind die Bedingungen des 7.1 und 7.2.

8. Gewährleistung

8.1 Der Verkäufer übernimmt die Gewähr dafür, dass die Ware den für ihren Vertrieb und ihre Verwendung geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen entspricht, das Eigentum an Ihnen spätestens mit der Übergabe auf die Käuferin übergeht und dass die vertragsgemäße Nutzung der gelieferten Ware nicht gegen Rechte Dritter verstößt. Für Sach- und Rechtsmängel gilt im Falle des § 438 (1) Nr. 3 BGB

eine Verjährungsfrist von drei Jahren. Der Verkäufer hält die Käuferin von allen Ansprüchen Dritter frei und haftet der Käuferin auch für alle Schäden aus einer Inanspruchnahme von dritter Seite, sobald solche geltend gemacht werden bis zur endgültigen Klärung des Bestehens der Ansprüche. Im Streitfall hat die Käuferin ein Zurückbehaltungsrecht gegenüber allen Zahlungsansprüchen des Verkäufers; und zwar bis zur Höhe des Rechnungspreises der strittigen Waren zzgl. des zu erwartenden Schadens.

8.2 Der Verkäufer übernimmt eine Warenausgangskontrolle. Deshalb wird die Käuferin die gelieferte Ware nur auf Quantität und korrekte Identität kontrollieren. Bei ordnungsgemäßer Untersuchung erkennbarer Mängel können diese bis zum Ablauf von 14 Werktagen seit Wareneingang gerügt werden, soweit nicht Beschaffenheit oder Art der Ware eine längere Prüfungsfrist erfordern. Der Verkäufer verzichtet insoweit auf seine Rechte. Bei Maschinen und Komponenten ist eine Prüfungsfrist bis zum ersten Vollastbetrieb in Anlagen der Käuferin erforderlich. Die vorstehenden Bestimmungen über Untersuchung und Mängelrüge gelten nur für Kauf- und Werklieferverträge.

8.3 Ansonsten gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die Käuferin kann in Ergänzung dieser Bestimmungen kleinere Mängel in Erfüllung ihrer Schadensminderungspflicht ohne vorherige Abstimmung mit dem Verkäufer selbst beseitigen, wenn die dadurch entstehenden Kosten geringer sind als die Kosten bei Abwarten der Nacherfüllung durch den Verkäufer. Die Kosten hat der Verkäufer zu tragen.

8.4 Ort der Nacherfüllung ist der Ort, an dem sich die mangelhafte Sache befindet. Die Rücksendung mangelhafter Leistungen / Lieferungen erfolgt auf Kosten und Gefahr des Verkäufers.

8.5 Die Verjährungsfrist für Ersatzteile, die zeitgleich mit der Hauptsache bestellt und im Vertrag als Ersatzteile bezeichnet werden, beginnt bei ordnungsgemäßer Lagerung der Ersatzteile mit Inbetriebnahme der Ersatzteile und beträgt 3 Jahre. Sie endet spätestens 5 Jahre nach Übergabe der Ersatzteile.

8.6 Für nachgebesserte oder neu gelieferte Teile des Verkäufers im Rahmen der Nacherfüllung beginnt die Gewährleistungszeit mit der Nachbesserung bzw. Neulieferung neu.

9. Eigentumsvorbehalt

Ein Eigentumsvorbehalt ist inakzeptabel. Die Bearbeitung und Verarbeitung der an die Käuferin gelieferten Waren geschieht durch die Käuferin ausschließlich zur Herstellung ihrer Erzeugnisse für eigene Zwecke. Abweichende Bestimmungen haben keine Rechtswirksamkeit, und zwar auch ohne erneuten Widerspruch der Käuferin im Einzelfall.

10. Produkthaftung

10.1 Wird die Käuferin wegen eines Fehlers der gelieferten Ware oder eines daraus resultierenden Fehlers des aus der gelieferten Ware hergestellten Produktes aufgrund von Produkt- oder Produzentenhaftung für den der Verkäufer haftbar ist, in Anspruch genommen, so hat der Verkäufer die Käuferin von der daraus resultierenden Haftung freizustellen und ihr den gesamten damit im Zusammenhang stehenden Schaden zu ersetzen. Zu dem der Käuferin zu ersetzenden Schaden gehört auch der reine Vermögensschaden.

10.2 Hätte die Käuferin den Mangel feststellen und / oder schadensabwendende Maßnahmen unternehmen müssen, ist ihr im Verhältnis zu dem Verkäufer nur Vorsatz und / oder grobe Fahrlässigkeit ihrer Organe, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen anzurechnen.

10.3 Soweit die Käuferin sich wegen eines Fehlers der gelieferten Ware zum Rückruf – ggf. auch zum vorsorglichen Rückruf – der gelieferten Ware bzw. des aus der gelieferten Ware hergestellten Produktes entschließt, hat der Verkäufer ihr angemessene Unterstützung und Hilfe zu gewähren. Hierzu gehört, dass der Verkäufer der Käuferin die für eine möglichst kostengünstige Durchführung von Rückrufaktionen notwendigen Informationen in einer angemessenen aufbereiteten Form zur Verfügung stellt. Der Verkäufer stellt dazu eine forward-backward Rückverfolgbarkeit jedes Einzelteils sicher. Der Verkäufer ist verpflichtet, der Käuferin auch die mit vorsorglichen Rückrufaktionen in Zusammenhang stehenden Kosten entsprechend den vorstehenden Regelungen zu erstatten.

10.4 Der Verkäufer verzichtet darauf, im Zusammenhang mit Produkt- oder Produzentenhaftung Regressansprüche gegen die Käuferin geltend zu machen. Dies gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf) durch die Käuferin sowie bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit durch die Käuferin.

11. Aufrechnung und Zurückbehaltung

11.1 Der Verkäufer ist nur zur Aufrechnung oder zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten befugt, wenn der Gegenanspruch entweder unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

11.2 Zurückbehaltungsrechte des Verkäufers können nur auf Ansprüche gestützt werden, die auf demselben Auftrag beruhen.

12. Nachhaltigkeit

Der Verkäufer verpflichtet sich, im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen. Der Verkäufer hat zudem dafür zu sorgen, dass seine Lieferungen und Leistungen den geltenden Menschenrechts-, Arbeitsschutz-, Tierschutz-, Umweltschutz- und Energiemanagementregelungen genügen.

13. Geheimhaltungsgebot

Der Verkäufer verpflichtet sich, Informationen über das technische und kommerzielle Wissen der Käuferin, welche ihm im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt werden, zumindest nach ISO 27001 ff geheim zu halten und nur für die vertraglich vorgesehenen Zwecke zu verwenden. Diese Verpflichtung gilt für die Dauer der Geschäftsbeziehung. Sie gilt darüber hinaus für einen Zeitraum von 5 Jahren nach ihrer Beendigung. Geschäftsgeheimnisse sind bis zum Verlust der Geheimnisqualität geheim zu halten. Sie bezieht sich nicht auf Wissen, welches ohne Verletzung dieser Geheimhaltungsverpflichtung öffentlich bekannt geworden ist, nachweislich bei dem Verkäufer schon vor Übermittlung bekannt war oder danach unabhängig von dem übermittelten Wissen eigenständig entwickelt wurde oder ihm von Dritten ohne Verletzung einer Geheimhaltungsverpflichtung mitgeteilt wurde.

14. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

14.1 Erfüllungsort für die Zahlung und ggf. die Warenlieferung ist, soweit der Verkäufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, Hamburg. Der Gerichtsstand ist nach Wahl der Klägerin der Sitz des Beklagten oder Hamburg.

14.2 Es gilt ausschließlich deutsches materielles Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).

15. Datenschutz

Die Käuferin ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung erhaltenen Daten über den Verkäufer – auch wenn diese von Dritten stammen – im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu bearbeiten und zu speichern und durch von der Käuferin beauftragte Dritte bearbeiten und speichern zu lassen.

Version: Februar 2024